
Satzung
über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Olpe vom 25.06.1970
in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 20.12.2005

Aufgrund des § 68 der Gewerbeordnung vom 21.6.1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.7.1900 (BGBl. S. 871) und der danach ergangenen Änderungsgesetze, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) und der §§ 4 und 87 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV. NW. S. 656) wird gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Olpe vom 24.6.1970 folgende Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren erlassen:

§ 1

- (1) Für die Zuweisung von Standplätzen anlässlich der Wochenmärkte in der Stadt Olpe werden Gebühren (Standgeld) erhoben.
- (2) Das Standgeld beträgt pro Tag und Quadratmeter der zugewiesenen Fläche 0,25 €. Für einen Standplatz, an dem Stromverbraucher mit Anschlusswerten von 2000 Watt und mehr betrieben werden und für die die Stadt Olpe den Stromanschluss zur Verfügung stellt, ist zusätzlich pauschal 1,00 € pro Tag zu entrichten. Diese Gebühren sind je Markttag oder monatlich im Voraus zu entrichten.

§ 2 *)

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung über das in der Stadt Olpe zu entrichtende Marktstandsgeld vom 13.07.1964 außer Kraft.

***) Anmerkung:**

Die Euro-Anpassungssatzung (1. Nachtragssatzung) ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Die Bestimmungen der 2. Nachtragssatzung sind am 01.01.2006 in Kraft getreten.